



Kg
4215

Pa. 71
1.



In dem Namen des Herrn Amen
 Wir der Königin Maria von England
 Königin von England
 Königin von Frankreich
 Königin von Navarre
 Königin von Aragonien
 Königin von Sicilien
 Königin von Jerusalem
 Königin von Castilien
 Königin von Portugal
 Königin von Neapel
 Königin von Sizilien
 Königin von Sardinien
 Königin von Corsica
 Königin von Cerdeña
 Königin von Gallien
 Königin von Burgund
 Königin von Flandern
 Königin von Brabant
 Königin von Limburg
 Königin von Lotharingen
 Königin von Luxemburg
 Königin von Holland
 Königin von Zeeland
 Königin von Friesland
 Königin von Groningen
 Königin von Overijssel
 Königin von Utrecht
 Königin von Geldern
 Königin von Brabant
 Königin von Limburg
 Königin von Lotharingen
 Königin von Luxemburg
 Königin von Holland
 Königin von Zeeland
 Königin von Friesland
 Königin von Groningen
 Königin von Overijssel
 Königin von Utrecht
 Königin von Geldern



Wir der Königin Maria von England
 Königin von England
 Königin von Frankreich
 Königin von Navarre
 Königin von Aragonien
 Königin von Sicilien
 Königin von Jerusalem
 Königin von Castilien
 Königin von Portugal
 Königin von Neapel
 Königin von Sizilien
 Königin von Sardinien
 Königin von Corsica
 Königin von Cerdeña
 Königin von Gallien
 Königin von Burgund
 Königin von Flandern
 Königin von Brabant
 Königin von Limburg
 Königin von Lotharingen
 Königin von Luxemburg
 Königin von Holland
 Königin von Zeeland
 Königin von Friesland
 Königin von Groningen
 Königin von Overijssel
 Königin von Utrecht
 Königin von Geldern
 Königin von Brabant
 Königin von Limburg
 Königin von Lotharingen
 Königin von Luxemburg
 Königin von Holland
 Königin von Zeeland
 Königin von Friesland
 Königin von Groningen
 Königin von Overijssel
 Königin von Utrecht
 Königin von Geldern



Er Königl. Preussische Statthalter / Mürelli-
cher Geheimen Etats- und Krieges-Rath / und zur Regierung des Für-
stenthums Halberstadt verordnete Präsident, Vice-Canzler und Räthe zc.

Siegen hiernit Männlich zu wissen: Demnach Seiner Königl. Majest. in Preussen / Unserm Allergnädigsten Herrn unterthänigst vorgetragen worden / die Erfahrung es auch eine Zeithero in der That bezeuget / was gefahret in diesem Dero Fürstenthum Halberstadt und darzu gehörigen Graffschaften / den von Zeit zu Zeit publicirten Mandatis und geschribten Überbungs Edictis ungeachtet / dennoch ohne vorher gegangene Concession einige von Dero Vasallen und Eingekessenen in fremde Krieges-Dienste getretten / und zugleich unter der Hand mit Werbungen vor andere Puissancen, durch allerhand heimliche Practiquen continuiret / wie dann verschiedene zur Miliz tüchtige Mannschafft listlich aus dem Lande practiciret / und wohl gar an denen Grenzen / Pässen / Dämmen und Land-Straßen / eingebohrte und eingekessene Unterthanen dieser Provinz fremde Krieges-Dienste anzunehmen / durch gewaltsamen Zwang angehalten worden. Dannhero Allerhöchstged. Sr. Königl. Majest. Uns per Rescriptum vom 10. dieses noch laufenden Monats Junii, allergnädigst anbefohlen / solches zu Dero höchstem Nachtheil erreichende Beginnen / nicht zu gestatten / sondern auff die unbesugte Werber und deren Helffers-Helfer fleißige und accurate Achtung zu geben / und so wohl der violenten Wegnehmung / als auch heimlichen Debauchirung der Einwohner und Unterthanen / möglicher massen vorzubeugen und abzuhelffen: Zu dem Ende auch die dieserhalb publicirte Parenten / insonderheit die vom 15. Januarii 1691. 1. Sept. 1693. und 16. Novembr. 1695. zu renoviren und zum Effect zu bringen / Uns auffgegeben. Als wird solchem Allergnädigsten Befehl zu Folge nicht allein der Inhalt obgedachter Edictorum von Wort zu Wort hieher wiederhohlet / sondern auch in allerhöchstgedachter Königl. Majestät Nahmen allen Dero Vasallen und Einwohnern dieses Fürstenthums / und davon dependirenden Graffschaften / hiedurch ernstlich inhibiret und untersaget / ohne vorher erlangten allergnädigsten Consens und Königl. speciale Concession, hinführo in keine fremde Krieges-Dienste in-oder außerhalb Reichs zu treten / bey Vermeidung höchster Ungnade / Verlust aller Expectancen / Beneficien und ihnen sonst zustehenden Güther und Vermögens / zu welchem Ende so wohl die Fiscalische Bediente / Advocatus Fisci und Land-Fiscal, als auch alle Obrigkeiten / Beamte und Befehlshabere hiedurch dahin angewiesen werden / so lieb ihnen ist / Seiner Königl. Majest. höchste Ungnade und schwere Ahndung zu verhüten / auff die Contravenienten oberführter und hiedurch renovirter Edictorum, deren Helffers-Helffern / und alle diejenige / so denen Werbern Vorsteh / Anleitung und Aufenthalt / heimlich oder öffentlich geben / fleißig Acht zu haben / solche ohngeduldet anzuziegen / fiscaliter zu belangen / und dero Güther und Vermögen so fort zu annotiren: Diejenige aber / welche von denen Königl. Vasallen und Eingekessenen dieses Fürstenthums und zugehöriger Graffschaften vorher mit der allergnädigsten Herrschafft Vorwissen und hohen Consens auswärtige Krieges-Dienste angenommen / werden hiedurch nachdrücklich / unter oben gedroheten und andern scharffen Bestrafungen verwarnet / sich aller Werbung / heimlicher Annehm- und engagirung der Leuthe / unter was Vorstehin und Vorwand es auch gelöbte / da die Mannschafft etwan als Diener / Borhen / Gesinde / oder Unterthanen aus dem Lande weggepracticiret werden möchten / gänzlich zu enthalten / die ohne Vorwissen der Regierung heimlich ausgeführte Mannschafft zu restituiren und für sonst ohnausbleiblicher Ungelegenheit sich zu hüten: Wobey zugleich denen Magistraten und allen denenjenigen so Obrigkeitliche Aemter führen / desgleichen denen Bauer-Messern und Geschwornen auff den Dörffern ernstlich injungiret wird / bey Vermeidung ihrer schweren Verantwortung und nachdrücklicher Bestrafung / diejenige / welche sich einiger Werbung für auswärtige Herrschafft heimlich oder öffentlich unterfangen solten / imgleichen auch diejenige / so dergestalt oder auf andere Weise genommen oder erworben worden / oder wegen Annehmung auswärtiger Dienste sich verächtlich gemacht / so fort anzuziegen / deren Verschweigen sich zu verhiethen / und davon unverzüglich überrichten / damit sie nach Verdienst und Sr. Königl. Majest. Intention gemäß / abgestraffet werden können. Wornach sich ein jeder zu achten. Signaturum Halberstadt den 21. Junii 1701.



18. Jun. 1701.

Handwritten text at the top of the page, appearing to be a title or header, possibly starting with 'Die...' and 'von...'

Main body of handwritten text, written in a cursive script, covering most of the page. The text is mirrored across the gutter, suggesting bleed-through from the reverse side.



Kg 42 15
40

(1)



VD 17

mt





Bische Statthalter / Mürelli-
rieges Rath / und zur Regierung des Für-
President, Vice-Cancler und Räthe zc.



Preussen / Unserm Allergnädigsten Herrn
 der Thar bezeuget / was gestalt in diesem
 licirten Mandatis und geschärfften Ber-
 e und Eingeseffenen in frembde Krieges-
 allerhand heimliche Practiquen continui-
 und wohl gar an denen Grenzen / Päs-
 z fremde Krieges-Dienste anzunehmen/
 Majest. Uns per Rescriptum vom 10. dieses
 reichende Beginnen / nicht zu gestatten/
 leben / und so wohl der violenten Weg-
 assen vorzubeugen und abzuhelffen; Zu
 1693. und 16. Novembr. 1695. zu renovi-
 ehl zu folge nicht allein der Inhalt obge-
 er Königl. Majestät Nahmen allen Dero
 durch ernstlich inhibiret und untersaget/
 e fremde Krieges-Dienste in oder außer
 eien und ihnen sonst zustehenden Güther
 ical, als auch alle Obrigkeiten / Beamte
 . höchste Unqnade und schwere Ahndung
 en Helffers-Helffern / und alle diejenige/
 Acht zu haben / solche ohngesäumet anzu-
 aber / welche von denen Königl. Vasallen
 digsten Herrschafft Vorwissen und hohen
 ben gedroheten und andern scharffen Be-
 unter was Vorschein und Vorwandt es
 Lande weggepractisiret werden möchten/
 restitwiren und für sonst ohnausbleiblicher
 tliche Aemter führen / desgleichen denen
 hrer schweren Verantwortung und nach-
 lich oder öffentlich unterfangen solten / im-
 wegen Annehmung auswärtiger Dienste
 lich zuberichten / damit sie nach Verdienst
 zu achten. Signatum Halberstadt den 18.